

Kriterien der »Scheinminderjährigkeit« im Rahmen des Strafverbots der Jugendpornographie

Gutachtlicher Kriterienkatalog im Auftrag des
Interessenverbandes des Video- und Medienfachhandels
in Deutschland (IVD)

von

Prof. Dr. Karsten Altenhain, Düsseldorf

Rechtsanwalt Dr. Marc Liesching, München

Prof. Dr. Stefanie Ritz-Timme, Düsseldorf

Dr. Peter Gabriel, Düsseldorf

I. Strafrechtlicher Hintergrund

A. Strafgesetzliche Grundlagen (§ 184c StGB)

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31.10.2008 (BGBl. I, 2149) wurden u.a. – neben der Neufassung des Strafverbots des Kinderpornographie – in § 184c StGB auch ein Straftatbestand betreffend die so genannte „Jugendpornographie“ eingeführt. Die Strafvorschrift hat den folgenden Wortlaut:

§ 184c [Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften]

- (1) Wer pornographische Schriften (§11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornographische Schriften),
 1. verbreitet,
 2. öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
 3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.
- (4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, oder wer solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.
- (5) § 184b Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

Dem Gesetzentwurf liegt der Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates der Europäischen Union vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie zugrunde (ABl. L 13 v. 20.01.2004). Die vorliegend maßgeblichen Bestimmungen haben auszugsweise den nachfolgend wiedergegebenen Wortlaut:

Artikel 1 [Begriffsbestimmungen]

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) „Kind“ jede Person unter achtzehn Jahren;
- b) „Kinderpornografie“ pornografisches Material mit bildlichen Darstellungen
 - i) echter Kinder, die an einer eindeutig sexuellen Handlung aktiv oder passiv beteiligt sind, einschließlich aufreizendem Zur-Schau-Stellen der Genitalien oder der Schamgegend von Kindern, oder
 - ii) von echten Personen mit kindlichem Erscheinungsbild, die aktiv oder passiv an der genannten Handlung beteiligt sind, oder
 - iii) von realistisch dargestellten, nicht echten Kindern, die aktiv oder passiv an der genannten Handlung beteiligt sind; (...)

Artikel 3 [Straftatbestände der Kinderpornografie]

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen, unabhängig davon, ob sie unter Verwendung eines EDV Systems begangen wurden, unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen werden:
 - a) Herstellung von Kinderpornografie oder
 - b) Vertrieb, Verbreitung und Weitergabe von Kinderpornografie oder
 - c) Anbieten oder sonstiges Zugänglichmachen von Kinderpornografie oder
 - d) Erwerb oder Besitz von Kinderpornografie.
- (2) Ein Mitgliedstaat kann festlegen, dass die nachstehenden Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie keinen Straftatbestand erfüllen:
 - a) Handlungen nach Artikel 1 Buchstabe b) Ziffer ii) in den Fällen, in denen die echte Person mit kindlichem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der Abbildung in Wirklichkeit 18 Jahre alt oder älter war;
 - b) Handlungen nach Artikel 1 Buchstabe b) Ziffern i) und ii) in Fällen der Herstellung und des Besitzes, in denen die abgebildeten Kinder die sexuelle Mündigkeit erreicht, ihre Zustimmung zu der Herstellung und dem Besitz der Bilder gegeben haben sowie die Bilder ausschließlich zu ihrer persönlichen Verwendung bestimmt sind. Eine Zustimmung wird auch dann, wenn sie nachweislich erteilt wurde, nicht als gültig betrachtet, wenn beispielsweise höheres Alter, Reife, Stellung, Status, Erfahrung oder Abhängigkeit des Opfers vom Täter zur Einholung der Zustimmung missbraucht worden sind;
 - c) nach Artikel 1 Buchstabe b) Ziffer iii) in den Fällen, in denen feststeht, dass das pornografische Material vom Hersteller ausschließlich zu seiner persönlichen Verwendung hergestellt worden ist und sich ausschließlich zu diesem Zweck in seinem Besitz befindet, soweit zu seiner Herstellung kein pornografisches Material im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) Ziffern i) und ii) verwendet wurde und sofern mit der Handlung keine Gefahr der Verbreitung des Materials verbunden ist.

B. Tatbestandliche Erfassung der Scheinminderjährigkeit

Für die Bewertungs- und Handlungspraxis der Medienwirtschaft ist von besonderer Relevanz, ob künftig von dem Straftatbestand des § 184c StGB auch Darstellungen von Personen erfasst sind, die tatsächlich volljährig, aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes für den objektiven Betrachter aber minderjährig anmuten (so genannte Scheinminderjährigkeit). Da in einem solchen Fall auch der Nachweis des tatsächlichen Alters erwachsener Darsteller(innen) nicht vor Strafverfolgung schützen würde, bedürfte es aus Rechtssicherheitsgründen der Anwendung weiterer Maßnahmen seitens der Medienunternehmen, welche pornographische Medieninhalte anbieten.

§ 184c Abs. 1 StGB ist nach seinem Wortlaut nicht auf Darstellungen mit realen und im Zeitpunkt des dargestellten Geschehens tatsächlich jugendlichen Personen beschränkt. Verlangt werden lediglich „Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben“. Maßgeblich ist danach allein, dass das, was dargestellt werden soll, Pornographie mit Jugendlichen ist. Es muss dies aber nicht notwendig auch sein. Das zeigt auch die innertatbestandliche Systematik. In § 184c Abs. 2 StGB schränkt der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des dortigen Tatbestands auf jugendpornographischen Schriften i.S.d. Abs. 1 ein, „die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben“. Dieselbe Einschränkung findet sich in § 184c Abs. 3 für den dortigen Qualifikationstatbestand. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Schriften nach § 184c Abs. 1 StGB sogar nicht einmal den Anschein erwecken müssen, ein reales Geschehen wiederzugeben. Erfasst werden auch rein fiktive jugendpornographische Inhalte (z.B. Comic). Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht plausibel, dass dann, wenn das dargestellte Geschehen real ist, die Darsteller(innen) auch Jugendliche sein müssen. Es wäre widersinnig, wenn der Gesetzgeber bei Darstellungen eines realen Geschehens Personen verlangen würde, die tatsächlich Jugendliche sind, und bei fiktiven Darstellungen schon jede Darstellung einer aus der Sicht des Betrachters jugendlichen Person ausreichen lassen würde. Deshalb kann es nur so sein, dass beim wirklichen Geschehen auch die reale Person nur aus der Sicht des Betrachters eine jugendliche Person sein muss.

Auch die Gesetzesmaterialien zu dem neuen Straftatbestand sprechen deutlich dafür, dass bei den Distributionstathandlungen (vor allem „Verbreiten“ und „Zugänglichmachen“) auch pornographische Darstellungen mit „scheinminderjährigen“ Personen erfasst sein sollen. Denn nicht nur aus dem Wortlaut des § 184c Abs. 4 StGB, sondern auch aus den Erwä-

gungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages wird deutlich, dass lediglich bei der Besitzstrafbarkeit pornographische Schriften, die sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit jugendlichem Erscheinungsbild zum Gegenstand haben, nicht tatbestandsmäßig sein sollen.¹ Im Umkehrschluss sollen Scheinminderjährige also bei den anderen Tathandlungen des Verbreitens etc. nach § 184c Abs. 1 StGB erfasst sein. Dies wird im Übrigen auch durch die Äußerung der SPD-Abgeordneten Lopez in der 3. Lesung des Gesetzes im Bundestag bestätigt, wonach „die Verbreitung von Pornografie, deren Darsteller Erwachsene mit jugendlichem Erscheinungsbild, also Scheinjugendliche sind, (...) ebenfalls unter Strafe gestellt“ wird.²

Dass die Bundesregierung die Erfassung von scheinminderjährigen Darsteller(inne)n auch bei der Abfassung des ersten Gesetzesentwurfs im Rahmen des § 184c Abs. 1 StGB für „Personen unter 18 Jahren“ intendiert hat, liegt insbesondere deshalb nahe, weil die gesetzgeberische Erweiterung in Umsetzung des Europarats-Rahmenbeschlusses vom 22.12.2003 erfolgen sollte und erfolgt ist. Nach Art. 1 b) ii) des Beschlusses werden indes ausdrücklich neben „Kindern“ (im Sinne von Personen unter 18 Jahren) auch „echte Personen mit kindlichem Erscheinungsbild“ erfasst.

Schließlich spricht auch die Schutzrichtung des § 184c StGB für eine Einbeziehung der Scheinjugendlichen in dessen Abs. 1. Mit dem Verbot des § 184c StGB will der Gesetzgeber auch präventiv Jugendliche vor Missbrauch bewahren. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Erwerber von Jugendpornographie den Anreiz dafür schaffen, dass neue einschlägige Schriften hergestellt werden und dabei Jugendliche missbraucht werden (mittelbarer Darstellerschutz³). Vor dem Hintergrund der Bekämpfung dieser Gefahr, dass durch weitere Nachfrage künftig (weitere) Jugendliche zu Zwecken der Pornographie ausgebeutet werden, ist es aber nicht entscheidend, ob in einer schon vorhandenen Schrift die dargestellte Person tatsächlich minderjährig ist, sondern allein, dass der Betrachter davon ausgeht.

Auch der Bundesgerichtshof und die Rechtsliteratur nehmen für das bereits vormals geltende Strafverbot der Kinderpornographie nach § 184b StGB im Falle so genannter „Scheinkinder“⁴ einhellig an, dass es „auf die Sicht eines objektiven Betrachters“ in den Fällen ankommt, „wo die Person, die Gegenstand der Schrift ist, auf den Betrachter wie ein Kind wirkt, obwohl sie tatsächlich älter ist“.⁵ Zudem hat sich in der Rechtsprechung, der Rechtsliteratur und der bisherigen Aufsichtspraxis im Zusammenhang mit dem jugendschutzrechtlichen Verbot von Darstellungen Minderjähriger in unnatürlich(er) geschlechtsbetonter Körperhaltung nach §15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG und §4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV die Auffassung der Maßgeblichkeit des äußeren Erscheinungsbildes der dargestellten (scheinminderjährigen) Person durchgesetzt.⁶ Im Rahmen der Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten wird insoweit in Ziff. 2.2.2 S. 3 ausdrücklich geregelt, dass nicht maßgeblich sei, „ob die gezeigte Person tatsächlich noch nicht 18 Jahre ist, sondern ausschlaggebend ist der Eindruck, der für den Betrachter entsteht“.⁷

Auch das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 06.12.2008 festgestellt, dass das Verbreiten pornographischer Filme, an denen „Scheinjugendliche“ – also tatsächlich erwachsene Personen, die jedoch für einen objektiven Betrachter minderjährig erscheinen – mitwirken, unter den Straftatbestand jugendpornographischer Schriften nach § 184c StGB, fällt.⁸

1 Vgl. BT-Drs. 16/9646, S. 38 der elektronischen Vorab-Fassung.

2 Vgl. BT-Plenarprotokoll vom 20. Juni 2008, Seite 18106/B

3 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 16/9646, S. 38.

4 Vgl. zum Begriff *Schreibauer*, Das Pornographieverbot des § 184 StGB, 1999, S. 143 f.; *König*, Kinderpornographie im Internet, 2003, Rn. 196.

5 BGHSt 47, 55, 62 = NJW 2001, 3558, 3560 = NStZ 2001, 596, 598; BGH NStZ 2000, 305, 307; *Hörnle* in: Münchener Kommentar zum StGB, 2005, § 184b Rn. 8; *Lenckner/Perron* in: Schönke/Schröder, StGB – Kommentar, 27. Aufl. 2006, § 184b Rn. 3; *Fischer*, StGB – Kommentar, 55. Aufl. 2008, § 184b Rn. 6; *Schreibauer*, Das Pornographieverbot des § 184 StGB, 1999, S. 143 f.; *König*, Kinderpornographie im Internet, 2003, Rn. 196.

6 Vgl. AG Hannover, Urt. v. 15.09.2006, - 262 OWi 3744 Js 13701/06(38/06); VG Neustadt, Urt. v. 23.04.2007 – 6 K 1243/06.NW; VG Augsburg MMR 2008, 772, 774 m. zust. Anm. *Hopf/Braml*; *Günter/Köhler*, tv-diskurs 1/2006, S. 74, 77; *Döhring*, JMS-Report 6/2004, 7 f.; *Nikles/Roll/Spürck/Umbach*, Jugendschutzrecht – Kommentar, 2. Aufl. 2005, §15 JuSchG Rn. 76, 91.

7 Vgl. Ziff. 2.2.2 S. 3 der Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 8./9. März 2005, abrufbar unter http://www.kjm-online.de/public/kjm/downloads/JuSchRiL2005_180705.pdf.

8 BVerfG, Beschl. vom 06.12.2008; Az.: 2 BvR 2369/08; 2 BvR 2380/08.

Vor diesem Hintergrund ist bei dem Straftatbestand des § 184c Abs. 1 StGB gemäß den Gesetzesmaterialien sowie der bisherigen Auslegung in der Judikatur davon auszugehen, dass auch pornographische Darstellungen von einer volljährigen Person erfasst sein können, sofern diese nach ihrem äußeren Erscheinungsbild wie eine Person unter 18 Jahren wirkt.⁹ Besonderer Bedeutung kommt daher im Weiteren der Frage zu, welche Kriterien zur Bestimmung der Scheinminderjährigkeit gefasst und welche Bewertungsmaßstäbe hierbei herangezogen werden können.

II. Auslegung der »Scheinminderjährigkeit«

A. Überblick

Maßgeblich ist für die Praxis dabei im Weiteren allerdings, nach welchen Kriterien man die Bewertung einer tatbestandsmäßig von § 184c StGB erfassten „Scheinminderjährigkeit“ vornimmt. Hierzu finden sich in den Gesetzesmaterialien keine Hinweise. Aufgrund des Inkrafttretens der Strafbestimmung im November 2008 ist naturgemäß bislang auch noch keine unmittelbar einschlägige Rechtsprechung zur „Scheinminderjährigkeit“ im Rahmen des § 184c Abs. 1 StGB ergangen. Allerdings finden sich Auslegungsansätze der Rechtsprechung und des Schrifttums zur parallelen Rechtsfrage der „Scheinkinder“ im Rahmen des Kinderpornographie nach § 184b StGB sowie zum jugendschutzrechtlichen Verbot der Darstellung von Minderjährigen in unnatürlich(er) geschlechtsbetonter Körperhaltung nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG und § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV.

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend die ergangene Rechtsprechung sowie die Rechtsliteratur erfasst und dargestellt im Hinblick auf verwendete Kriterien zur Bestimmung einer Scheinminderjährigkeit (hierzu nachfolgend B. und C.). Dabei wird gesondert in den Blick genommen, welcher Bewertungsmaßstab bzw. welche Bewertungsperspektive bei der Scheinminderjährigkeit maßgeblich ist (hierzu D.). Abschließend werden die Konsequenzen für die Entwicklung eines Kriterienkatalogs zur Bestimmung der Scheinminderjährigkeit im Sinne der § 184c Abs. 1 StGB abgeleitet (hierzu E.).

B. Rechtsprechung

1. BGH zu „Scheinkindern“ i.S.d. § 184b StGB

Der Bundesgerichtshof hat – wie bereits erwähnt – mehrfach festgestellt, dass unabhängig vom angegebenen Alter der dargestellten Person auch Scheinkinder vom Straftatbestand der Kinderpornographie nach § 184b StGB erfasst werden.¹⁰ Hinsichtlich der Bewertung, ob eine dargestellte Person unterhalb der maßgeblichen Altersgrenze von 14 Jahren liegt, stellt der BGH auf die Sicht eines „verständigen Betrachters“ bzw. „objektiven Betrachters“ ab.¹¹ Ausführungen zu bestimmten Kriterien, wonach sich die Unterschreitung der Kindesaltersgrenze aus Sicht des Betrachters richtet bzw. woraus sie sich ergeben muss, finden sich in den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs indes – soweit ersichtlich – nicht.

2. Unterinstanzliche Rechtsprechung zu Posendarstellungen Minderjähriger

Konkreter als die Rechtsprechung des BGH zu § 184b StGB gestaltet sich die unterinstanzliche Judikatur zur Frage der Scheinminderjährigkeit bei dem Verbot der Darstellung von Minderjährigen in unnatürlich(er) geschlechtsbetonter Körperhaltung nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG und § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV. So stellt etwa das AG Hannover im Urteil vom 15.09.2006 auf einen „kindlichen Gesichtsausdruck“ sowie die „körperliche Entwicklung“ ab.¹² Pauschaler stellt das VG Neustadt im Urteil vom 23.04.2007 auf das „Aussehen“ der dar-

9 Vgl. die im Ergebnis gleichlautende Auslegung für § 184c Abs. 1 StGB bei: *Hörnle*, NJW 2008, 3521, 3524 f.; *Liesching*, JMS-Report 5/2008, S. 2, 3 f.

10 BGHSt 47, 55, 62 = NJW 2001, 3558, 3560 = NStZ 2001, 596, 598; ferner BGH NStZ 2000, 307, 309.

11 BGHSt 47, 55, 62 = NJW 2001, 3558, 3560, wo sowohl von der Sicht eines „verständigen“ als auch eines „objektiven“ Betrachters die Rede ist; siehe zum Bewertungsmaßstab auch unten D.

12 Vgl. AG Hannover, Urt. v. 15.09.2006, - 262 OWi 3744 Js 13701/06(38/06).

gestellten Personen ab und weist ergänzend auf einsprechende Hinweise „auf das jugendliche Alter“ im Rahmen des betreffenden Internetangebotes hin.¹³ Das VG Augsburg stellt schließlich im Beschluss vom 31.07.2008 auf die „bewusst inszenierte Minderjährigkeit“ der entscheidungsgegenständlichen Darstellungen ab, die sich zum einen daraus ergebe, dass die „Angaben zu Gewicht, Kleider- und Schuhgröße sowie den Maßen (...) auf einen noch kindlichen Körper hinweisen“ und dass in verschiedenen Bildern „immer wieder durch kindliche Accessoires gerade der Eindruck bezweckt werde“, die dargestellte Person sei minderjährig.¹⁴

Einen in der Tendenz abweichenden Beschluss hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gefasst.¹⁵ Zwar sei für die Auslegung dahingehend Raum, dass in engen Grenzen auch dann von einem Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV ausgegangen werden kann, wenn die dargestellte Person zwar kein Kind oder Jugendlicher im Sinn von § 3 Abs. 1 JMStV ist, deren Minderjährigkeit jedoch „bewusst inszeniert“ werde. Ein solcher Verstoß könne beispielsweise dann vorliegen, „wenn die Person bei Fertigung der Aufnahmen zwar volljährig war, jedoch auf der Internetseite wahrheitswidrig ein Alter von unter 18 Jahren angegeben wird und sie auch dem äußeren Anschein nach nicht eindeutig als volljährige Person zu erkennen ist“.¹⁶ Auch bei fehlender Altersangabe komme unter Umständen ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV in Betracht. War jedoch die dargestellte Person im Zeitpunkt der Aufnahme nachweislich volljährig und wird dies im Telemedien-Angebot nicht nur an verborgener Stelle, sondern deutlich und zutreffend angegeben, scheidet nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs die Annahme einer Darstellung als Kind oder Jugendlicher im Hinblick auf den klaren Wortlaut des Verbots und die verfassungsrechtlichen Grenzen zulässiger Interpretation aus. Von einer Täuschung über das Alter oder einer bewusst inszenierten Minderjährigkeit könne in solchen Fällen auch dann keine Rede sein, wenn die dargestellte Person dem äußeren Anschein nach nicht altersentsprechend, sondern jünger aussieht, oder wenn durch sonstige Umstände der Eindruck erweckt wird, es handele sich um eine minderjährige Person.¹⁷ Das Gericht stützt sich insgesamt vorwiegend auf die Rechtsprechung des BVerfG zum Strafbarkeitsrisiko bei „Scheinminderjährigkeit nach § 184c StGB, auf die nachfolgend ausführlich eingegangen wird.

3. BVerfG zum Strafbarkeitsrisiko bei „Scheinminderjährigkeit“ nach § 184c StGB

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 06.12.2008 Verfassungsbeschwerden gegen das neue Strafverbot von Jugendpornographie nach § 184c StGB nicht zur Entscheidung angenommen.¹⁸ In der Begründung des Beschlusses wird ausgeführt, dass vor alle nicht absehbar sei, dass gegen die Beschwerdeführer tatsächlich wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 184c StGB ermittelt würde. Übertrage man die Rechtsprechung des BGH zu § 184b StGB alter Fassung auf § 184c StGB neuer Fassung, so ergebe sich daraus zwar in der Tat, dass das Verbreiten pornographischer Filme, an denen „Scheinjugendliche“ – also tatsächlich erwachsene Personen, die jedoch für einen objektiven Betrachter minderjährig erscheinen – mitwirken, unter die neue Strafvorschrift fällt.

Dennoch genüge es aber nach Ansicht des BVerfG nicht, dass die Volljährigkeit der betreffenden Person für den objektiven Betrachter zweifelhaft ist; vielmehr müsste der Beobachter umgekehrt eindeutig zu dem Schluss kommen, dass jugendliche Darsteller beteiligt sind.¹⁹ Ein ernsthaftes Strafbarkeitsrisiko lasse sich danach allenfalls annehmen, wenn und soweit in pornographischen Filmen auftretende Personen ganz offensichtlich noch nicht volljährig sind, etwa dann, wenn sie (fast) noch kindlich wirken und die Filme somit schon in die Nähe von Darstellungen geraten, die als (Schein-) Kinderpornographie unter den Straftatbestand des § 184b StGB fallen.²⁰

Dennoch werden Strafbarkeitsrisiken für die Medienvertreiber nicht gänzlich und per se negiert. Diese erwachsen gerade daraus, dass – wie das BVerfG selbst feststellt – sich der

13 Vgl. VG Neustadt, Urt. v. 23.04.2007 – 6 K 1243/06.NW.

14 Vgl. VG Augsburg MMR 2008, 772, 774 m. zust. Anm. *Hopf/Braml.*

15 Vgl. BayVGH, Beschl. v. 02.02.2009 - 7 CS 08.2310.

16 Vgl. BayVGH, Beschl. v. 02.02.2009 - 7 CS 08.2310.

17 Vgl. BayVGH, Beschl. v. 02.02.2009 - 7 CS 08.2310.

18 BVerfG, Beschl. vom 06.12.2008; Az.: 2 BvR 2369/08; 2 BvR 2380/08.

19 BVerfG, Beschl. vom 06.12.2008; Az.: 2 BvR 2369/08; 2 BvR 2380/08.

20 BVerfG, Beschl. vom 06.12.2008; Az.: 2 BvR 2369/08; 2 BvR 2380/08.

Schluss der Scheinminderjährigkeit bei jung wirkenden Erwachsenen „nicht leicht ziehen lassen wird“. Die hieraus gewonnene Erkenntnis der Beschränkung auf „eindeutige“ oder „offensichtliche“ Fälle beseitigt Ungewissheiten einer Strafverfolgung jedoch keinesfalls, solange völlig offen ist, was „eindeutig“ ist. Dies zeigt allein das hier in Rede stehende Pornographiestrafrecht. Denn auch schon die Frage, ob eine Schrift „pornographisch“ i.S.d. §§ 184 ff. StGB ist, lässt sich ebenfalls nicht leicht und allenfalls unter Rückgriff auf äußerst vage Rechtsprechungskriterien wie die „Ausrichtung auf die Erregung des Geschlechtstriebes des Betrachters“, die „grob anreißerische Darstellung des Sexuellen“ oder gar die „im Rahmen gesellschaftlicher Wertvorstellungen gezogenen Grenzen sexuellen Anstandes“ beantworten.²¹

Die Forderung des BVerfG, dass „der Beobachter (...) eindeutig zu dem Schluss kommen“ müsse, dass jugendliche Darsteller(innen) beteiligt sind, ist jedenfalls solange ein Fiktum, bis dem „Beobachter“ rechtsichere Kriterien an die Hand gegeben sind, mit denen er die Beurteilung der „Eindeutigkeit“ einer jugendlichen Anmutung sicher vornehmen kann. Gerade bei diesem wichtigen Punkt beschränkt sich das BVerfG auf die kurze und vage Andeutung, dass der Tatbestand des § 184c StGB allenfalls bei Darsteller(inne)n gegeben sei, „wenn sie (fast) noch kindlich wirken und die Filme somit schon in die Nähe von Darstellungen geraten, die als (Schein-) Kinderpornographie unter den Straftatbestand des § 184b StGB fallen“. Schon hiernach erscheinen Strafbarkeitsrisiken nur leidlich minimiert, wenn völlig offen bleibt, in welchen Fällen und aufgrund welcher Merkmale eine dargestellte Person „(fast) noch kindlich“ wirkt. Das Erfordernis der Auslegung und Abgrenzung anhand bestimmter Kriterien ist also durch den Beschluss des BVerfG nicht beseitigt.

C. Rechtsliteratur

1. Schrifttum zu Scheinkindern i.S.d. § 184b StGB

Die Rechtsliteratur folgt nahezu einhellig der Auslegung des Bundesgerichtshofs und will Scheinkinder als Darsteller(innen) ebenfalls in § 184b StGB erfassen.²² Hinsichtlich des Bewertungsmaßstabes, ob eine dargestellte Person altersmäßig als unter 14 Jahre erscheint, wird teilweise allgemein lediglich auf den „Betrachter“²³, teilweise auf den „objektiven Betrachter“²⁴, teilweise auf den „verständigen Betrachter“²⁵ abgestellt. Besondere Kriterien, nach welchen sich die Altersbestimmung durch den (objektiven) Betrachter zu richten hat, werden freilich – soweit ersichtlich – im strafrechtlichen Schrifttum nicht ausgeführt.

2. Schrifttum zu Posendarstellungen Minderjähriger

Nicht nur in der unterinstanzlichen Rechtsprechung, sondern auch im jugendschutzrechtlichen Schrifttum finden sich einige Ausführungen zur Bestimmung der Scheinminderjährigkeit im Bezug auf das Verbot der Darstellung von Minderjährigen in unnatürlich(er) geschlechtsbetonter Körperhaltung nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG und § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV.²⁶ Auf der Grundlage der Aufsichtspraxis der Länderkontrollstelle „jugendschutz.net“ wird insbesondere vertreten, dass hauptsächlich auf die Gesichtszüge der dargestellten Person abzustellen sei, da insoweit davon ausgegangen wird, dass der Körper auch bei Minderjährigen bereits weit fortentwickelt sein kann, während das Gesicht der dargestellten Person

21 S. ausführl. *Scholz/Liesching*, Jugendschutz – Kommentar, 4. Aufl. 2004, § 184 StGB Rn. 2 ff.

22 Vgl. *Frommel* in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, Strafgesetzbuch, 2. Auflage 2005, § 184c Rn. 18; *Hörnle* in: *Münchener Kommentar zum StGB*, 2005, § 184b Rn. 8; *Laubenthal*, Sexualstrafaten, 2000, Rn. 867; *Lenckner/Perron* in: *Schönke/Schröder*, StGB – Kommentar, 27. Aufl. 2006, § 184b Rn. 3; *Scholz/Liesching*, Jugendschutz – Kommentar, 4. Aufl. 2004, § 184 StGB Rn. 21; *Schreibauer*, Das Pornographieverbot des § 184 StGB, 1999, S. 143 f.; *König*, Kinderpornographie im Internet, 2003, Rn. 196; siehe auch *Sieber*, Kinderpornographie, Jugendschutz und Providerverantwortlichkeit im Internet, 1999, S. 17; unklar: *Fischer*, StGB – Kommentar, 55. Aufl. 2008, § 184b Rn. 6.

23 Vgl. *Hörnle* in: *Münchener Kommentar zum StGB*, 2005, § 184b Rn. 8; *Laubenthal*, Sexualstrafaten, 2000, Rn. 867; *Schreibauer*, Das Pornographieverbot des § 184 StGB, 1999, S. 143 f.

24 Vgl. *Frommel* in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, Strafgesetzbuch, 2. Auflage 2005, § 184c Rn. 18; wohl auch *Fischer*, StGB – Kommentar, 55. Aufl. 2008, § 184b Rn. 6; *Scholz/Liesching*, Jugendschutz – Kommentar, 4. Aufl. 2004, § 184 StGB Rn. 21.

25 Vgl. *Lenckner/Perron* in: *Schönke/Schröder*, StGB – Kommentar, 27. Aufl. 2006, § 184b Rn. 3.

26 Vgl. *Döhring*, JMS-Report 6/2004, 7, 8; *Erdemir* in: *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, 2008, § 4 JMStV Rn. 28 f.; *Günter/Köhler*, tv-diskurs 1/2006, S. 74, 77; *Liesching* in: *Hamburger Kommentar – Gesamtes Medienrecht*, 2008, 81. Abschn. Rn. 23; ferner *Altenhain* in: *Hoeren/Sieber*, Handbuch Multimedia Recht, Teil 20 (Std. Dez. 2006) Rn. 43.

noch kindlich wirkt.²⁷ Darüber hinaus wird vertreten, dass nach dem Medieninhalt erkennbare Altersangaben (z.B. „Sonja, 17 Jahre“) in Zweifelsfällen als Indiz bei der Bewertung mit herangezogen werden können.²⁸

Für die Altersbestimmung sollen auch Bekleidung (z.B. Schulmädchenuniform, Zöpfe) oder bestimmte verwendete Accessoires (z. B. Lutscher, Spielzeug) eine Rolle spielen.²⁹ Darüber hinaus können nach einem Teil der Kommentarliteratur auch Dekorationen (z.B. Kuscheltiere, Bravo-Poster) und der Aufnahmeort/Drehort (z. B. Kinderzimmer, Spielplatz) eine Rolle bei der Bewertung spielen.³⁰

D. Bewertungsmaßstab

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung von Kriterien zur Bestimmung der Scheinminderjährigkeit ist die Frage, welcher Maßstab bzw. welche Perspektive bei der Bewertung zugrunde zu legen ist. Die Rechtsprechung und das Schrifttum zum Begriff der „Schein-kinder“ im Rahmen des § 184b StGB legt – wie bereits ausgeführt – den Eindruck eines „verständigen“ bzw. „objektiven“ Betrachters zugrunde.³¹ Das BVerfG folgt dem neuerdings ausdrücklich auch für die Bewertung der Scheinjugendlichkeit bei § 184c StGB.³² Der so gefasste Maßstab steht also dem rein subjektiven, im Einzelfall auch irrigen, Eindruck einer Einzelperson gegenüber. Zu Recht wird in der strafrechtlichen Kommentarliteratur darauf hingewiesen, dass ein „subjektiver Eindruck der Kindlichkeit“ der auf „Fehlvorstellungen des Betrachters beruht“, nicht tatbestandlich erfasst ist.³³

Die Verhinderung der tatbestandlichen Bewertung nach subjektivem Einzelempfinden bringt die Rechtsprechung und herrschende Meinung indes gerade darin zum Ausdruck, dass die Betrachterperspektive „objektiv“ bzw. „verständlich“ sein muss. Hiermit einher geht freilich, dass der Gesamteindruck einer Scheinminderjährigkeit denknotwendig nur anhand eines gedanklichen Abgleichs einer bewertungsgegenständlichen Darstellung mit einem gleichsam objektivierten, prototypischen Bild einer kindlichen bzw. minderjährigen Person erfolgt. Eine dargestellte Person „erscheint“ dem objektiven Betrachter mithin nur dann als Kind oder als minderjährige Person, wenn sie einem an objektiven Kriterien zu messenden Bild eines Kindes oder einer minderjährigen Person entspricht. Das gleichsam prototypische Bild des Kindes oder der minderjährigen Person kann sich dabei nur über objektivierete Einzelkriterien betreffend des Erscheinungsbildes über Merkmale wie Gesichtsausdruck, körperliche Entwicklung, Verhalten etc. bestimmen lassen. Dies wird letztlich auch durch die bereits in der Vergangenheit angestellten Wertungen der Gerichte zu Posen-darstellungen Minderjähriger (siehe oben B.2.) bestätigt.

Ein objektivierter Maßstab dessen, was das Gesamterscheinungsbild einer kindlichen oder jugendlichen Person begründet, lässt sich damit zum einen nur durch persönliche Merkmale und Attribute sowie sonstige gestalterische Mittel konkretisieren, die nach allgemeiner Lebenserfahrung Kindern und/oder Jugendlichen zuzuordnen sind. Zum anderen aber sind vor allem im Hinblick auf körperliche Merkmale auch bereits vorhandene medizinische Erkenntnisse über Entwicklungsstadien und Ausprägungen z.B. von Gesicht und/oder Geschlechtsmerkmalen zu berücksichtigen. Denn gerade hierdurch kann der Bewertungsmaßstab für die Scheinminderjährigkeit die von der Rechtsprechung und der Rechtsli-teratur geforderte „Objektivierung“ der Betrachterperspektive erfahren.

27 Vgl. *Günter/Köhler*, tv-diskurs 1/2006, S. 74, 77; *Döhring*, JMS-Report 6/2004, 7, 8; ähnl. *Liesching* in: *Hamburger Kommentar – Gesamtes Medienrecht*, 2008, 81. Abschn. Rn. 23.

28 So *Döhring*, JMS-Report 6/2004, 7, 8; ebenso zu § 184b StGB *Fischer*, StGB – Kommentar, 55. Aufl. 2008, § 184b Rn. 6.

29 Vgl. *Günter/Köhler*, tv-diskurs 1/2006, S. 74, 77.

30 So wohl *Erdemir* in: *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, 2008, §4 JMStV Rn. 28 f.; siehe auch *Günter/Köhler*, tv-diskurs 1/2006, S. 74, 77; krit. *Liesching* JMS-Report 5/2008, S. 2, 3 f.

31 Vgl. BGHSt 47, 55, 62 = NJW 2001, 3558, 3560 = NStZ 2001, 596, 598; ferner BGH NStZ 2000, 307, 309; *Frommel* in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, Strafgesetzbuch, 2. Auflage 2005, § 184c Rn. 18; *Lenckner/Perron* in: *Schönke/Schröder*, StGB – Kommentar, 27. Aufl. 2006, § 184b Rn. 3; *Scholz/Liesching*, Jugendschutz – Kommentar, 4. Aufl. 2004, § 184 StGB Rn. 21; **siehe auch** *Fischer*, StGB – Kommentar, 55. Aufl. 2008, § 184b Rn. 6;.

32 BVerfG, Beschl. vom 06.12.2008; Az.: 2 BvR 2369/08; 2 BvR 2380/08.

33 Vgl. *Fischer*, StGB – Kommentar, 55. Aufl. 2008, § 184b Rn. 6.

E. Gewichtung von Kriterien

Bei der Bewertung ist des Weiteren davon auszugehen, dass Kriterien zur Bestimmung der Scheinminderjährigkeit auch eine unterschiedliche Gewichtung zufallen kann. Namentlich kommt zur Bestimmung des Erscheinungsbildes der dargestellten Person körperlichen Merkmalen wie Gesicht, Körperbau, Ausprägung der Geschlechtsmerkmale in der Regel eine größere Bedeutung zu als weiteren (Hilfs-)Kriterien wie jederzeit bei jeder Person beliebig verwendbare Accessoires (z.B. Zöpfe, Schuluniform etc.) oder gar die von der Person völlig gelöste Inszenierung oder Ausgestaltung (z.B. Kinderzimmer, Intonieren von Kinderliedern etc.). Insbesondere dann, wenn die körperlichen Kriterien deutlich für die Annahme einer erwachsenen Person sprechen, können außerhalb der Person liegende Umstände nicht zu Ungunsten des Täters rechtssicher zu einem gegenteiligen Votum der Scheinminderjährigkeit führen.³⁴

Vielmehr ist davon auszugehen, dass nur für den Fall, wenn nach Bewertung der körperlichen Merkmale (insbesondere Gesicht, Körperbau) weiterhin begründete Zweifel über die Minderjährigkeit oder Volljährigkeit der dargestellten Person(en) bestehen, den weiteren gestalterischen Kriterien maßgebliche Bedeutung zukommt. Diese können dann den Gesamteindruck der Minderjährigkeit für den objektiven Betrachter bewirken. Auch insoweit werden aber diejenigen gestalterischen Mittel einen stärkeren Eindruck bei der Gesamtbewertung machen, welche der dargestellten Person gleichsam „unmittelbar anhaften“ (z.B. Bezeichnung als „Kind“, „Child“, „jugendlich“ etc., Zöpfe, Lutscher im Mund) als solche Ausgestaltungen, welche von der betreffenden dargestellten Person weiter losgelöst sind und sich etwa nur auf die Szenerie und das Umfeld beziehen (z.B. Kinderzimmer, Intonieren von Kinderliedern).

Insgesamt können daher die Kriterien für die Bestimmung von Scheinminderjährigkeit grundsätzlich nach ihrer Bedeutung bzw. Gewichtung in drei Stufen unterschieden werden:

1. Vorrangig zu berücksichtigende körperliche Merkmale (z.B. Gesicht, Körperbau)
2. Gestalterische Merkmale mit Personenbezug (z.B. Zöpfe, namentliche Bezeichnung als „Kind“, „jugendlich“, „Child“ etc.), die insbesondere bei verbleibenden Zweifeln aufgrund körperlicher Merkmale (1.) zu prüfen sind.
3. Gestalterische Merkmale ohne unmittelbaren Personenbezug (z.B. Inszenierung als Kinderzimmer, die insbesondere bei verbleibenden Zweifeln aufgrund körperlicher Merkmale (1.) und gestalterischer Merkmale mit Personenbezug (2.) zu prüfen sind.

F. Definition der Scheinminderjährigkeit

Im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung zu „Scheinkindern“ im Sinne des § 184b StGB, der Rechtsprechung zum Verbot der Darstellung von Minderjährigen in unnatürlich(er) geschlechtsbetonter Körperhaltung nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG und § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV sowie der herrschenden Meinung in der Rechtsliteratur kann die tatbestandlich von § 184c Abs. 1 StGB erfasste Scheinminderjährigkeit dargestellter Personen wie folgt definiert werden:

Scheinminderjährig sind Darstellerinnen und Darsteller in pornographischen Medien, wenn sie aus Sicht eines objektiven, verständigen Betrachters nach ihrem äußeren Erscheinungsbild und nach der Art und Weise der Inszenierung den Gesamteindruck einer minderjährigen Person (unter 18 Jahren) erwecken; das tatsächliche Alter ist insoweit unerheblich.

III. Kriterien der Scheinminderjährigkeit

A. (Vorrangig zu berücksichtigende) Körperliche Merkmale

In der Entwicklung vom Kind zum Erwachsenen verändern sich mehrmals die Körperproportionen infolge verschiedener Wachstumsgeschwindigkeiten von Körperstrukturen,

³⁴ Insoweit läge eine „Verdachtsstrafe“ vor, die den allgemein im Strafrecht anerkannten Grundsatz „in dubio pro reo“ missachten würde; vgl. *Liesching*, JMS-Report 5/2008, S. 2, 5.

welche v.a. in der Pubertät zu einem geschlechtsdimorphen Gestaltwandel führen³⁵. Diese Wachstumsveränderungen verlaufen durchaus, wenn auch im geringen Maße, über das 20. Lebensjahr hinaus. Den Gesichtsproportionen kommt als Kriterium für Minderjährigkeit besondere Bedeutung zu, da sie sich als die zuverlässigsten Indikatoren für das Lebensalter erwiesen haben³⁶. Charakteristische Veränderungen lassen sich im Verhältnis von Gesichtsmaßen zueinander oder zu Hirnkopffmaßen erkennen. Während des Reifungsprozesses zeigt sich ein stärkeres Wachstum des Gesichts gegenüber dem Hirnkopf, eine Verschmälerung bzw. Streckung des Gesichts und ein Hervortreten des Mittelgesichts bei gleichzeitigem Zurückweichen der Stirn und eine Betonung des Unterkiefers³⁷. Auch die Körperproportionen korrelieren gut mit dem Lebensalter³⁸. Zusätzlich werden noch die sexuelle Reifungszeichen anhand der Tanner-Stadien³⁹ begutachtet. Hier muss man allerdings berücksichtigen, dass die Tanner-Stadien nicht zur Lebensalterschätzung, sondern zur Bewertung abweichender Geschlechtsentwicklung entwickelt worden sind. Außerdem herrscht eine große individuelle Variabilität in dem zeitlichen Auftreten der jeweiligen Tanner-Stadien sowie im erreichten End-Stadium. Von vielen Personen werden die letzten Tanner-Stadien beispielsweise gar nicht erreicht. Dies gilt besonders für die Brustentwicklung bei Frauen: Stadium Tanner-V kann bereits von Mädchen im Alter von deutlich unter 18 Jahren erreicht werden; hingegen gibt es erwachsene Frauen, die nur das Stadium Tanner-IV erreichen. Hinzu kommt speziell bei der Schambehaarung noch die Manipulation durch Rasur bzw. andere Arten der Haarentfernung, die eine Beurteilung des tatsächlichen Tanner-Stadiums erheblich erschweren. Im Falle einer Haarentfernung durch Haarwurzelzerstörung mittels Laser-Behandlung ist eine Beurteilung überhaupt nicht mehr möglich.

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden körperlichen Merkmale lässt sich somit folgende Rangfolge aufstellen: Die zuverlässigsten Kriterien bilden die Gesichtsmerkmale und Gesichtsproportionen, gefolgt von den Körperproportionen und den für diesen Zweck weniger geeigneten Tanner-Stadien.

Grundsätzlich gilt, dass nur eine Gesamtbewertung möglichst vieler einzelner Merkmale zu einer zuverlässigen Einschätzung, ob es sich um eine minderjährige Person handelt oder nicht, führen kann. Diese Einschätzung erfordert in jedem Fall große Erfahrung; eine wissenschaftlich begründete Einschätzung muss einem erfahrenen Gutachter vorbehalten bleiben.

Kriterien zur Prüfung des Verdachtes auf Minderjährigkeit der dargestellten Person sind:

1. Gesichtsproportionen

Die Gesichtsproportionen eines Jugendlichen unterscheiden sich von denen erwachsener Personen durch noch vorhandene kindliche Gesichtszüge, u.a.:

- vorgewölbte Stirn,
- relativ rundliches Gesicht,
- relativ große Augen,
- relativ kleine Nase (Stupsnase),
- schmales Kinn und
- insgesamt schmaler bzw. kleiner Unterkiefer.

2. Körperproportionen

Der Körper von Kindern und Jugendlichen unterscheidet sich gegenüber dem Körper eines Erwachsenen durch

- a) einen verhältnismäßig größerer Kopf gegenüber dem restlichen Körper sowie
- b) verhältnismäßig dünnen und langen Extremitäten gegenüber dem Körper.

³⁵ Knußmann R., 1996. Vergleichende Biologie des Menschen. 2. Auflage, Gustav Fischer Verlag, Stuttgart.

³⁶ Cattaneo et al., The difficult issue of age assessment on pedo-pornographic material. Forensic Sci. Int. (2008), doi: 10.1016/j.forsciint.2008.09.005

³⁷ Knußmann R., ders.

³⁸ Knußmann R., ders.; Motoc M., Lungeanu D. 2002. Adolescents in the ergonomics context: Anthropometrical and physiological data. Buletin ul Stiintific al Universitatii "Politehnica" din Timisoara 47: 63-68.

³⁹ Tanner JM., 1962. Wachstum und Reifung des Menschen. Georg Thieme Verlag, Stuttgart.

3. Geschlechtsmerkmale

- Brustentwicklung (Tanner BI⁴⁰ bis BIV; je niedriger das Stadium, desto größer ist der Verdacht auf Minderjährigkeit)
- Genitalentwicklung (Tanner GI bis GIV; je niedriger das Stadium, desto größer ist der Verdacht auf Minderjährigkeit)
- Schamhaarentwicklung (Tanner PI bis PIV; je niedriger das Stadium, desto größer ist der Verdacht auf Minderjährigkeit)
- Achselhaar (Tanner AI bis AIV; je niedriger das Stadium, desto größer ist der Verdacht auf Minderjährigkeit)
- Gesichts- und restliche Körperbehaarung (besonders bei Männern) wenig oder gar nicht ausgeprägt
- Kindliche, hohe Stimme, Zeichen des Stimmbruchs (bei Jungen ein Merkmal mit hoher Trennschärfe)

Hinweise auf eine volljährige Person: Faltenbildung, (Orangenhaut), starke Körperbehaarung (u.a. Rückenbehaarung)

B. Ausgestaltungsmerkmale mit Personenbezug

Sofern nach der Bewertung der dargestellten Person(en) anhand körperlicher Merkmale (siehe oben 1.) noch Zweifel darüber verbleiben, ob es sich um eine minderjährige Person handelt oder nicht, sind weiterhin die nachfolgenden Ausgestaltungsmerkmale mit unmittelbarem Personenbezug zu berücksichtigen:

- **Gestalterische Merkmale:** Kriterien für Minderjährigkeit der dargestellten Person sind Zöpfe, angeschminkte Sommersprossen oder „rote Bäckchen“ auf den Wangen, Zahnsperre, Lutscher, Schnuller, Zuckerstangen (im Mund), Puppen / Stofftiere / Spielzeug (mit denen die betreffende Person spielt oder die im Arm gehalten werden).
- **Bekleidung:** Kriterien für Minderjährigkeit der dargestellten Person sind (stereotypische Jugendkleidung wie Schuluniformen, Kleidung mit kindlichen Motiven, rosa Kleidchen, weiße Kniestrümpfe etc. Gegen Minderjährigkeit spricht Berufskleidung wie z.B. Richterrobe, Polizeiuniform, Militärkleidung, Arztkittel etc.
- **Habitus und Sprache:** Kriterien für Minderjährigkeit der dargestellten Person sind übertriebenes pubertierendes Verhalten; schüchterne Zughaftigkeit bei sexuellen Handlungen. Gegen Minderjährigkeit spricht erwachsenes, selbstsicheres Auftreten; dominantes Verhalten oder eloquente Sprache, ausgeprägter Wortschatz.
- **Schriftliche oder verbale Hinweise zur Person:** Kriterien für Minderjährigkeit der dargestellten Person sind schriftliches Branding oder verbale Hinweise auf Minderjährigkeit durch Termini wie „Child“, „Kind“, „jugendlich“, „unter 18“, „Seventeen“, „17“, auch „Teen“. Gegen Minderjährigkeit spricht Bezeichnung der Darsteller z.B. als „Twen“, „Hausfrau und Mutter“, „Student(in)“, Doktor, Professor, Sex-Shop-Verkäufer.
- **Rollenzuweisungen:** Kriterien für Minderjährigkeit der dargestellten Person sind Kinderrolle gegenüber Vater-Mutter; Schüler(in) gegenüber Lehrer, Rolle in Märchen-nacherzählung (z.B. Rotkäppchen, Hänsel und Gretel), Kinderspiele.

C. Ausgestaltungsmerkmale ohne Personenbezug

Sofern nach der Bewertung der dargestellten Person(en) anhand körperlicher Merkmale (siehe oben 1.) und anhand von Ausgestaltungsmerkmalen mit unmittelbarem Personenbezug (siehe oben 2.) noch Zweifel darüber verbleiben, ob es sich um eine minderjährige Person handelt oder nicht, sind weiterhin die nachfolgenden Ausgestaltungsmerkmale ohne unmittelbarem Personenbezug zu berücksichtigen:

- **Szenarische Ausgestaltung des Drehortes:** Kriterien für Minderjährigkeit sind Drehorte wie Kinder- / Jugendzimmer, Kindergarten, Schule, Jugendzentrum, (Sport-)Unterricht, Spielplatz etc. Gegen Minderjährigkeit sprechen Drehorte, die für eine Voll-

⁴⁰ Die Tanner-Stadien beschreiben die Entwicklung der äußeren Geschlechtsmerkmale in der Pubertät, wobei Stadium I jeweils die beginnende Entwicklung, die Stadien IV und V die abgeschlossene Entwicklung beschreiben (zu den einzelnen Stadien vgl. Tanner 1962 oder Internet).

jährigkeit der anwesenden / teilnehmenden Personen sprechen, wie z.B. Nachtclub, Sex-Shop oder Ärztekongress oder die betreffende Person fährt Auto.

- **Schriftliche oder verbale Hinweise:** Kriterien für Minderjährigkeit sind schriftliche Beschreibungen oder verbale Hinweise wie z.B. „Nach der Schule...“, „Neulich auf dem Spielplatz...“, „Im Sportunterricht...“.
- **Verwendung von jugendtypischen Accessoires im Bildhintergrund:** Kriterien für Minderjährigkeit sind Hintergrundaccessoires wie Pferde-, Boyband-, Bravo-Poster, Jugendbettwäsche, Spielzeug, Puppen, Stofftiere etc.
- **Akustische Inszenierung:** Kriterien für Minderjährigkeit sind z.B. das Intonieren von Kinderliedern, Melodien von Kinderspieluhren etc.

Düsseldorf und München, den 27. Februar 2009

BPjM und Verlag danken dem IVD sowie der Gutachterin und den Gutachtern für die freundliche Abdruckgenehmigung.